

Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung

**zum Bebauungsplan B 41 Feuerwehrgerätehaus an
der Tannenstraße**

Bearbeitung: Bauamt Gemeinde Eichenau

Dipl. Ing. (FH) Karin Schmid
Hauptplatz 2
82223 Eichenau
Tel.: 08141 / 730 - 136

Anlass und Aufgabenstellung:

Für die europarechtlich geschützten Arten ist neben der Eingriffsregelung die Vereinbarkeit der Planung mit den Bestimmungen des §§ 42 und 62 BNatSchG im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu untersuchen.

Die saP hat zum Ziel, die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 42 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), zu ermitteln und darzustellen, die durch das Vorhaben erfüllt werden können. Für die nicht gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten, die gemäß nationalem Naturschutzrecht streng geschützt sind, wird darüber hinaus geprüft, ob der Art. 6a Abs. 2 Satz 2 BayNatSchG (entsprechend § 19 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG) einschlägig ist. Gemäß Art. 6a Abs. 2 Satz 2 BayNatSchG darf ein Eingriff, in dessen Folge Biotope (Art. 2c BayNatSchG, § 10 Abs. 1 Nr 2 BNatSchG) zerstört werden, die für die dort wild lebenden Tiere und wild wachsenden Pflanzen der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind, nur zugelassen werden, wenn er aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.

Methodisches Vorgehen:

Gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten: Für die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wird geprüft, ob die in § 42 BNatSchG genannten Verbotstatbestände erfüllt sind.

Entsprechend erfolgt die Prüfung für die europäischen Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie.

Die darüber hinaus streng geschützten Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen, werden gem. Art. 6a Abs. 2 Satz 2 BayNatSchG geprüft. Hierbei ist für die gleichzeitig europarechtlich geschützten Arten keine Doppelprüfung erforderlich.

Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten:

Im Gebiet des Bebauungsplanes sind keine Biotope der Biotopkartierung, keine Artvorkommen der Artenschutzkartierung Bayern, keine Schutzgebiete nach dem Bayerischen Naturschutzgesetz und keine Natura 2000 Gebiete vorhanden.

Das Bebauungsplangebiet wird derzeit als Lagerplatz genutzt. Es sind folgende Lebensraumtypen vorhanden:

- Kiesflächen, teilweise mit Gräsern und Kräutern bewachsen
- Ruderalflora (Birkenschösslinge, Himbeeren)
- Gehölzbestände (Hecken, geschnitten und freiwachsend, sowie 15 Einzelbäume, die unter den Schutz der gemeindlichen Baumschutzverordnung fallen)

Wirkfaktoren:

Mit der Realisierung des Bauvorhabens, für das durch den Bebauungsplan B 41 der Gemeinde Eichenau die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, werden Freiflächen durch Versiegelung und Überbauung dauerhaft in Anspruch genommen. Die Gehölzbestände (Hecken und 15 Einzelbäume) müssen beseitigt werden. Ebenfalls der Planung weichen müssen die von der menschlichen Nutzung stark überprägten Lebensräume Kiesfläche und Ruderalflora.

Während der Bauphase muss mit Lärm- und Staubimmissionen gerechnet werden. Durch die derzeitige Nutzung als Lagerplatz ist aber eine gewisse Vorbelastung gegeben.

Im Südwesten des Plangebietes liegt das Auslieferungslager der Firma Aldi – im Südosten der Gemeindebauhof. Das Bebauungsplangebiet grenzt damit südlich an zwei stark versiegelte Grundstücke mit lärmintensiven Nutzungen an. Eine zusätzliche Barrierewirkung für die im Gebiet vorkommenden Arten durch den Bau des Feuerwehrgerätehauses ist somit kaum anzunehmen.

Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen

Die Flächenversiegelung auf dem Grundstück ist nutzungsbedingt sehr hoch. Die Lebensräume auf dem Baugrundstück müssen deshalb fast vollständig beseitigt werden.

Eine Beeinträchtigung von Eiern und aktuell genutzten Nestern im Bebauungsplangebiet kann ausgeschlossen werden, wenn die Baufeldräumung nach Abschluss der Brutsaison und vor Beginn der neuen Brutsaison durchgeführt wird.

Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im Gebiet des Bebauungsplanes liegen keine entsprechenden Artnachweise vor. Die vorhandenen Lebensräume sind sehr kleinflächig und stark durch die menschliche Nutzung geprägt. Ein potenzielles Vorkommen von Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie kann deshalb mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Aus der Vogelartenliste der Vogelschutz-Richtlinie wurden lediglich die Arten berücksichtigt, deren Verbreitungsgebiet das Planungsgebiet tangieren. Darüber hinaus wurden Arten der Feuchtgebiete und Auen, der Gewässer, der Streuobstwiesen und der Feldgebiete, sowie ausgesprochene Waldarten ausgeschlossen, da diese wegen ihrer Lebensraumsansprüche mit ausreichender Sicherheit im Planungsgebiet nicht vorkommen. Was die bodenbrütenden Vögel der Feldflur betrifft, ist eine Besiedlung bis auf den Jagdfasan wegen der Isolierung, der geringen Ausdehnung und der Störungen durch die Nutzung als Lagerplatz höchst unwahrscheinlich.

In den folgenden Tabellen wird die potenzielle Bedeutung des Planungsgebietes für Vögel unterschiedlicher Lebensräume kurz dargestellt und im Anschluss die Auswirkung des Vorhabens auf eventuell vorkommende Arten zusammenfassend beurteilt.

Vögel mit potenzieller Nutzung des Gebiets zur Nahrungssuche

deutscher Artname	lateinischer Artname	RLB	RLD	sg	Betroffenheit
Vögel der Siedlungen					
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	-	-	-	Benachbarte Siedlungen weisen potenzielle Brutplätze auf, Gebiet eventuell zur Nahrungssuche genutzt.
Hausperling	Passer domesticus	-	V	-	
Mauersegler	Apus apus	V	V	-	
Mehlschwalbe	Delichon urbicum	V	V	-	
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	V	V	-	
Schleiereule	Tyto alba	2	-	x	
Straßentaube	Columba livia f. domestica				
Türkentaube	Streptopelia decaocto	-	-	-	

Dohle (Turmbrüter)	Corvus monedula	V	-	-	
Waldvögel mit Vorkommen auch in Gärten					
Eichelhäher	Garrulus glandarius	-	-	-	Benachbarte Gärten und Freiflächen der Siedlungen weisen potenzielle Brutplätze auf. Gebiet evtl. ergänzend zur Nahrungssuche genutzt.
Erlenzeisig	Carduelis spinus	-	-	-	
Höhlenbrütende Waldvögel mit Vorkommen auch in Gärten					
Buntspecht (Höhlenbrüter)	Dendrocopos major	-	-	-	Baumhöhlen zur Fortpflanzung im Planungsgebiet nicht vorhanden, Gebiet potenziell zur Nahrungssuche genutzt.
Kleiber (Höhlenbrüter)	Sitta europaea	-	-	-	
Sumpfmehle (Höhlenbrüter)	Parus palustris	-	-	-	
Tannenmeise (Höhlenbrüter)	Parus ater	-	-	-	
Trauerschnäpper (Höhlenbrüter)	Ficedula hypoleuca	-	-	-	
Heckenvögel					
Dorngrasmücke	Sylvia communis	-	-	-	In der angrenzenden Friedhofsfläche sind potenzielle Brutplätze vorhanden, Gebiet eventuell zur Nahrungssuche genutzt.
Gartengrasmücke	Sylvia borin	-	-	-	
Goldammer	Emberiza citrinella	V	-	-	
Heckenbraunelle	Prunella modularis	-	-	-	
Klappergrasmücke	Sylvia curruca	V	-	-	
Neuntöter	Lanius collurio	-	-	-	

Abkürzungen in der Tabelle: RLB = Status nach Rote Liste Bayern
 RLD = Status nach Rote Liste Deutschland
 sg (Kreuz) = streng geschützt nach Bundesartenschutzverordnung

Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 BNatSchG

Durch das geplante Vorhaben sind keine Brutplätze dieser Arten betroffen. Die Bebauung und Versiegelung bedingt den Verlust eines potenziellen Nahrungsraums. Da dieser aber sehr kleinflächig ist, sind keine negativen Auswirkungen auf die Individuen dieser Arten zu erwarten. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Arten zur Nahrungssuche auf den wertvollen Gehölzbestand (alte Bäume, Hecken, Feldgehölz) des angrenzenden Friedhofs ausweichen.

Die Verbotstatbestände gem. § 42 BNatSchG Abs. 1 können ausgeschlossen werden.

Potenzielle Brutvögel

deutscher Artname	lateinischer Artname	RLB	RLD	sg	Betroffenheit
Baumbrütende Vögel mit Nahrungssuche in offener Landschaft					
Kolkrabe	Corvus corax	-	-	-	Vorhandene Bäume potenzieller Lebensraum, Gebiet könnte eventuell zur Nahrungssuche genutzt werden. Eingeschränkte Lebensraumqualität durch Nutzung des Gebiets als Lagerplatz
Rabenkrähe	Corvus corone	-	-	-	
Saatkrähe	Corvus frugilegus	V	-	-	
Kohlmeise	Parus major	-	-	-	
Greifvögel					
Mäusebussard	Buteo buteo	-	-	x	Vorhandener Gehölzbestand potenzieller Lebensraum, Gebiet potenziell als Jagdgebiet genutzt. Eingeschränkte Lebensraumqualität durch Nutzung des Gebiets als Lagerplatz
Sperber	Accipiter nisus	-	-	x	
Turmfalke	Falco tinnunculus				
Waldvögel mit Vorkommen auch in Gärten					
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	-	-	-	Gehölzbestand im Planungsgebiet potenzieller Lebensraum, Gebiet eventuell zur Nahrungssuche genutzt. Eingeschränkte Lebensraumqualität durch Nutzung des Gebiets als Lagerplatz
Singdrossel	Turdus philomelos	-	-	-	
Star	Sturnus vulgaris	-	-	-	
Blaumeise	Parus caeruleus	-	-	-	
Buchfink	Fringilla coelebs	-	-	-	
Fitis	Phylloscopus trochilus	-	-	-	
Gimpel	Pyrrhula pyrrhula	-	-	-	
Rotkehlchen	Erithacus rubecula	-	-	-	
Zilpzalp	Phylloscopus collybita	-	-	-	

Vögel der Gebüsch-/Baumgruppen/Hecken, Nahrungssuche in offener Landschaft					
Birkenzeisig	Carduelis flammea	-	-	-	Vorhandener Gehölzbestand potenzieller Lebensraum, Gebiet eventuell zur Nahrungssuche genutzt. Eingeschränkte Lebensraumqualität durch Nutzung des Gebiets als Lagerplatz
Amsel	Turdus merula	-	-	-	
Elster	Pica pica	-	-	-	
Feldsperling	Passer montanus	V	V	-	
Girlitz	Serinus serinus	-	-	-	
Grauschnäpper	Muscicapa striata	-	-	-	
Grünfink	Carduelis chloris	-	-	-	
Bodenbrütende Vögel der Feldflur					
Jagdfasan	Phasianus colchicus	-	-	-	Vorhandene Hecken, Gebüsch potenzieller Lebensraum, Gebiet evtl. zur Nahrungssuche genutzt. Eingeschränkte Lebensraumqualität durch Nutzung des Gebiets als Lagerplatz

Abkürzungen in der Tabelle: RLB = Status nach Rote Liste Bayern
 RLD = Status nach Rote Liste Deutschland
 sg (Kreuz) = streng geschützt nach Bundesartenschutzverordnung

Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 BNatSchG

Mit Beseitigung der Gehölzbestände gehen potenzielle Brutplätze für die genannten Vogelarten verloren. Die Zerstörung oder Beschädigung von besetzten Nestern und Eiern wird durch eine Beseitigung der Gehölze außerhalb der Brutsaison ausgeschlossen.

Bau- und anlagebedingt gehen Freiflächen für die Nahrungssuche verloren. Während der Bauphase werden Störungen durch Emissionen (vor allem Lärm) entstehen. Das Kollisionsrisiko ist gegenüber dem bisherigen Zustand nicht wesentlich erhöht.

Aufgrund der geringen Größe des Planungsgebietes und die bereits derzeit eingeschränkte Lebensraumqualität durch die Nutzung als Lagerplatz kann angenommen werden, dass trotz einer Realisierung des Vorhabens die Populationen dieser Arten weiterhin in einem günstigen Erhaltungszustand erhalten werden können. Der an das Planungsgebiet angrenzende Friedhof mit seinem alten Baumbestand, den Hecken und Feldgehölzen bietet in ausreichendem Umfang Ersatz für die durch die Planung zerstörten Lebensräume. Eine nachhaltige Störung der Bestände ist daher nicht zu befürchten. Es liegt kein Verbotstatbestand nach § 42 Abs. 1 BNatSchG vor. Eine Befreiung gemäß § 62 Abs. 1 BNatSchG ist daher nicht erforderlich.

Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen

Streng geschützte Tier- und Pflanzenarten nach Bundesartenschutzverordnung, die nicht im Anhang der FFH-Richtlinie oder der Vogelschutzrichtlinie enthalten sind, sind im Planungsgebiet mit ausreichender Sicherheit nicht anzutreffen.

Fazit:

Aus naturschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken bezüglich der potenziell betroffenen Arten, da die Tötung von Individuen durch die Beseitigung der Gehölzbestände außerhalb der Brutzeit ausgeschlossen werden kann. Eine Nachhaltige Störung der Bestände ist ebenfalls nicht zu befürchten. Es liegt somit kein Verbotstatbestand nach § 42 BNatSchG vor.